TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

	50.2 Jugendhilfe
Vorl.Nr.:	V/2009/00450
Datum:	14.01.2009

Gremium	**Sitzung am**		
Jugendhilfeausschuss	03.02.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der vorliegenden Änderung der Richtlinien der Stadt Meckenheim (Anlage 1) zur Förderung der Kindertagespflege und der Erhöhung der Fördergelder der Kindertagespflege nach abschließender Beratung zu.

Finanzielle Auswirkungen

Die voraussichtlichen Mehrausgaben in Höhe von 5.375,- € wurden bei der Mittelanmeldung für 2009 unter der HH-Stelle 4540.7610.6 / Sachkonto 5331520 berücksichtigt.

Begründung

Am 26.09.2008 hat der Deutsche Bundestag das Kinderförderungsgesetz (KiföG, Synopse, s. Anlage 2) beschlossen, dem der Bundesrat am 07.11.2008 zugestimmt hat. Das Gesetz wurde am 15.12.2008 verkündet und ist damit ab dem 16.12.2008 in Kraft.
Mit dem KiföG soll die gesetzliche Grundlage für die Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, geschaffen werden. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände hatten sich im April 2007 darauf verständigt, bis zum Jahr 2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für durchschnittlich 35 % der Kinder unter drei Jahren aufzubauen. Insofern beinhaltet das Gesetz im Wesentlichen Änderungen im Bereich der Kindertagespflege.
Seit dem 01.01.2009 **ist** neben der schon bisher zu erstattenden Aufwendung für eine Unfallversicherung und der hälftigen angemessenen Alterssicherung auch die Hälfte der Kosten für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zu

übernehmen. Hinzu kommt, dass die Einnahmen der Tagespflegepersonen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege ab 2009 nicht mehr als steuerfreie Einnahmen behandelt werden, sondern steuerpflichtig sind. Dies wirkt sich auch auf die zu zahlenden Beiträge in Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen aus.
Geändert haben sich in § 24 Abs. 3 auch die Bedarfskriterien für die öffentlich geförderte Inanspruchnahme von Kindertagespflege: Hier ist u. a. das Kriterium der Arbeitssuche als Förderkriterium hinzu getreten. Zudem **ist** gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson **leistungsgerecht auszugestalten**.

Dies hat erhebliche finanzielle Auswirkungen und Änderungen der bestehenden Richtlinien und Fördersätze zur Folge.
Die Tagespflegerichtlinien wurden zuletzt zum 01.01.2007 geändert. Der Zuschuss des Jugendamtes der Stadt Meckenheim beläuft sich zur Zeit auf 2,50 €/Betreuungsstunde. Erste kreis- und landesweite Erhebungen kommen zum Ergebnis, dass die Kommunen den Fördersatz auf voraussichtlich 4,00 € bis 5,50 € anheben werden.
Die Verwaltung legt dem Jugendhilfeausschuss die entsprechend dem KiföG geänderten Richtlinien vor. Die wesentlichen Änderungen sind entsprechend hervorgehoben und sollen aufgrund des gesetzlichen Leistungsanspruches rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft treten. Zudem empfiehlt sie die Anhebung des Fördersatzes auf 4,50 € pro Stunde **ab dem 01.03.2009.**

Meckenheim, den 14.01.2009

Cornelia Menzel	Hans-Karl Müller
Sachbearbeiterin	Leiter

Anlagen:
- Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Kindertagespflege (Stand: 01.01.2009)
- Synopse zum Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen